

Entwurf

Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 und der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens beschlossen.

Zweckvereinbarung

zwischen

**1. der Stadt Hameln, vertreten durch den Oberbürgermeister, - nachfolgend
"Stadt" genannt –**

und

**2. dem Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Landrat, - nachfolgend
"Landkreis" genannt –**

über

**die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Sprengstoffwesens**

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ab dem 01.01.2024 wird die Zuständigkeit für das Waffenrecht in Niedersachsen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Region konzentriert. Damit gehen die waffenrechtlichen Aufgaben der Stadt zu diesem Zeitpunkt auf den Landkreis über.

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist es, auch die gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens durch die Übertragung von Tätigkeiten von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zu bündeln. Fachwissen und Erkenntnisse werden zentralisiert sowie die Nutzung von Synergieeffekten ermöglicht. Die Aufgaben können zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchgeführt werden.

§ 2

Inhalt und Umfang

(1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz und den Sprengstoffverordnungen.

(2) Die Stadt überträgt dem Landkreis nachstehende Aufgaben

- Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 26 Abs. 1 SprengG)
- Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang oder die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall im nicht gewerblichen Bereich (§ 27 SprengG) einschließlich der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 34 SprengV)
- Überwachung des Umgangs und des Verkehrs; Verlangen der Auskunftserteilung; Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall; Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im nicht gewerblichen Bereich (§§ 32, 32 a SprengG)
- Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen auf Rückgabe von Urkunden im nicht gewerblichen Bereich (§ 35 Abs. 1 SprengG)
- Zulassung von Ausnahmen im nicht gewerblichen Bereich (§ 32 Abs. 5 Satz 2 SprengG)
- Abnahme der Prüfung; Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses über die Prüfung zur Vermittlung der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 SprengG (§ 36 Abs. 3-5 SprengG)

sowie die damit verbundenen

- Angelegenheiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

mit allen Rechten und Pflichten¹.

(3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung wahr.

(4) Die Stadt übergibt dem Landkreis alle zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen digitalen Akten und Papierakten spätestens eine Woche nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung oder nach einvernehmlicher Absprache. Sollte diese einmalige Übertragung der digitalen Akten nur mithilfe einer externen Firma möglich sein, so ist die Stadt für die Beauftragung der erforderlichen Umstellungsarbeiten zuständig. Für bis zum Stichtag 30.11.2023 offene Verfahren verbleibt die Zuständigkeit bis zur Bescheidung von dieser Zweckvereinbarung unberührt bei der Stadt.

§ 3

Kostenregelung

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis die Jahrespersonalkosten für 0,1 Vollzeitstellen einer oder eines im Verwaltungsdienst Beschäftigten nach E9c TVöD pauschal nach

¹ Diese Auflistung entspricht den Aufgaben, welche gem. Ziff. 7 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374 - VORIS 71000 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618) sowohl den großen selbständigen Städten, den kreisfreien Städten, den selbständigen Gemeinden und den Landkreisen obliegen.

den jeweils aktuellsten von der KGSt veröffentlichten Sätzen². Die Pauschale wird jährlich zum 01.03. für das jeweilige Kalenderjahr gezahlt. Verändert sich die Zahl der zu bearbeitenden Fälle zum Ausgangswert (50 Anträge jährlich Stand Oktober 2023³) um mehr als 10%, kann auf Wunsch eines Vereinbarungspartners eine entsprechend der veränderten Fallzahlen prozentuale Anpassung der Pauschale erfolgen. Der Landkreis führt zur Betrachtung der Fallzahlen eine entsprechende Statistik, die jährlich im Laufe des Monats Januar an die Stadt übermittelt wird. Eine Anpassung kann nach Absprache zwischen Stadt und Landkreis auch erfolgen, wenn andere Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Anpassung des Personalkostenanteils erforderlich erscheinen lassen.

(2) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu. Durch diese Einnahmeregulierung gelten alle weiteren Personalaufwendungen wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten - mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 3 – als abgegolten.

(3) Die Kosten der Datenübernahme nach § 2 Abs. 4 trägt die Stadt.

(4) Sollten dem Landkreis hinsichtlich der durch diese Zweckvereinbarung übertragenen Tätigkeiten künftig durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Sachkosten entstehen, erstattet die Stadt die dem Landkreis aufgrund von § 2 Abs. 2 entstehenden anteiligen Sachkosten und Auslagen.

§ 4

Frist, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner maßgebend.

(3) Die Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2026 möglich.

§ 5

Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 2 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Stadt zu.

² aktuell 6.820 € gemäß KGSt®-Bericht 11/2022: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2022/2023)

³ beinhaltet Anträge nach § 27 SprengG

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ungeachtet der in § 4 genannten Fristen jederzeit möglich.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01.2024.

Hameln, den 00.00.2023

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister
Claudio Griese

Hameln, den 00.00.2023

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat
Dirk Adomat